



Rat der
Europäischen Union

024598/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/06/18

Brüssel, den 4. Juni 2018
(OR. en)

9652/18

FSTR 28
FC 29
REGIO 36
SOC 359
EMPL 288
AGRISTR 36
PECHE 197
CADREFIN 70
DELACTION 93

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 28. Mai 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 3104 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.5.2018 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 3104 final.

Anl.: C(2018) 3104 final



Brüssel, den 28.5.2018
C(2018) 3104 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2018

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (Verordnung über den Europäischen Sozialfonds – ESF) kann die Kommission die Ausgaben der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von ihr definiert werden, erstatten.

Zu diesem Zweck ist die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der ESF-Verordnung befugt, delegierte Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben zu erlassen sowie die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die entsprechenden Höchstbeträge und die Methoden zu deren Anpassung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und auch innerhalb der Mitgliedstaaten legte die Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an Schweden, Frankreich, die Tschechische Republik, Belgien, Malta, Italien, die Slowakei, Deutschland, die Niederlande, Österreich, Litauen, Polen, Rumänien und Zypern für bestimmte Arten von Vorhaben und Kosten fest. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 enthält zudem standardisierte Einheitskosten für Vorhaben im Bildungsbereich, die von den in der Liste aufgeführten 26 Mitgliedstaaten angewandt werden können. Die im genannten Rechtsakt festgelegten vereinfachten Kostenoptionen, die Höhe der Beträge und gegebenenfalls ihre Anpassung beruhen auf:

- Methoden, die von den betreffenden Mitgliedstaaten gemeldet und von der Kommission im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geprüft wurden, oder
- Methoden, die den von Eurostat veröffentlichten statistischen Daten betreffend die Kosten der Bereitstellung der wichtigsten Güter und Dienste im Bildungsbereich Rechnung tragen.

Angesichts der Vorteile dieser Vereinfachungsoption für die Mitgliedstaaten hat die Kommission systematisch Daten bei den Mitgliedstaaten eingeholt und bewertet, mit dem Ziel, die Vereinfachung auch auf andere Mitgliedstaaten und Arten von Vorhaben auszuweiten.

In diesem Kontext wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 dahin gehend geändert, dass standardisierte Einheitskosten für bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen gemeldeten Daten festgelegt werden; dies erfolgt insbesondere durch

- die Aufnahme von Anhängen, in denen standardisierte Einheitskosten für Kroatien, Irland, Spanien und das Vereinigte Königreich festgelegt werden;
- die Änderung bestehender Anhänge, wodurch für Frankreich, die Tschechische Republik, Malta, die Slowakei und Zypern entweder bestehende standardisierte Einheitskosten geändert oder zusätzliche festgelegt werden.

Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt Anhang XIV der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 geändert, in dem standardisierte Einheitskosten für 26 Mitgliedstaaten für Vorhaben im Bildungsbereich festgelegt werden. Durch diese Änderung wird klargestellt, für welche Kostenarten die standardisierten Einheitskosten gelten, und die Anwendung eines anteilmäßigen Satzes für den Fall ermöglicht, dass sich die

Bildungsaktivität nicht auf ein Jahr erstreckt oder die betreffende Person nur teilweise daran teilnimmt.

Die Erstattung auf der Grundlage der in der vorliegenden Verordnung festgelegten standardisierten Einheitskosten oder Pauschalfinanzierungen entbindet nicht von der Verpflichtung, das einschlägige Unionsrecht und die nationalen Durchführungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts erfolgte auf der Grundlage von Informationen und Daten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt wurden. Bei der Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen wurde den unterschiedlichen Bedürfnissen und den Besonderheiten der verschiedenen Regionen und Vorhaben Rechnung getragen.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts wurde auf einer Sitzung am 23. Februar 2018 mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zum Zwecke der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte betreffend die Art der abgedeckten Vorhaben, die Definition der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen und der entsprechenden Höchstbeträge, die nach den gemeinsam vereinbarten Methoden angepasst werden können, übertragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.5.2018

zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates¹, insbesondere Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf eine vereinfachte Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten ist es angebracht, das Anwendungsgebiet der standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung an die Mitgliedstaaten zu erweitern. Die standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben an die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage von Daten festgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten übermittelt oder von Eurostat veröffentlicht werden, sowie auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Methoden, einschließlich der Methoden gemäß Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und Artikel 14 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.
- (2) Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kosten der jeweiligen Vorhabenarten können die Definition und die Beträge der standardisierten Einheitskosten und der Pauschalfinanzierungen je nach Art des Vorhabens und nach Mitgliedstaat variieren, um den jeweiligen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- (3) Kroatien, Irland, Spanien und das Vereinigte Königreich haben ihre Methoden zur Definition der standardisierten Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission gemeldet.
- (4) Frankreich, die Tschechische Republik, Malta, die Slowakei und Zypern haben Methoden gemeldet, die entweder auf die Änderung bestehender standardisierter

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Einheitskosten abstellen oder auf die Definition zusätzlicher standardisierter Einheitskosten für die Erstattung von Ausgaben durch die Kommission in Bezug auf Vorhabenarten, die noch nicht unter die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 fallen.

- (5) Im Hinblick auf die standardisierten Einheitskosten, die sich auf Vorhaben zur Unterstützung von Bildungsmaßnahmen beziehen und für alle Mitgliedstaaten außer Griechenland und Dänemark gelten, sollten die abgedeckten Kostenarten und die Beträge geklärt werden, die zu zahlen sind, wenn sich der Kurs nicht über ein volles akademisches Jahr erstreckt oder die Teilnahme am Kurs nur teilweise erfolgt.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2195 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/2195 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang II der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- (2) Anhang III der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- (3) Anhang V der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
- (4) Anhang VII der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.
- (5) Anhang XIV der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung des Anhangs V der vorliegenden Verordnung.
- (6) Anhang XV der Verordnung (EU) 2015/2195 erhält die Fassung von Anhang VI der vorliegenden Verordnung.
- (7) Der Wortlaut des Anhangs VII der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) 2015/2195 als Anhang XVI angefügt.
- (8) Der Wortlaut des Anhangs VIII der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) 2015/2195 als Anhang XVII angefügt.

- (9) Der Wortlaut des Anhangs IX der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) 2015/2195 als Anhang XVIII angefügt.
- (10) Der Wortlaut des Anhangs X der vorliegenden Verordnung wird der Verordnung (EU) 2015/2195 als Anhang XIX angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.5.2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER